

Zweite Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 13. November 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl S. 423), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend gemacht werden. ²Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel des Prüfungsverfahrens nicht mehr geltend gemacht werden.“

3. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für (grundständige und postgraduale) künstlerisch-pädagogische Studiengänge und Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen, sowie für den Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht. ²Für die Masterstudiengänge Kultur- und Musikmanagement sowie Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht.“

4. Die Anlage Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„20. Eignungsprüfung Maskenbild (Bachelorstudiengang)

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Maskenbild (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

**§ 2
Zweck der Eignungsprüfung**

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Maskenbild vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, eine individuelle künstlerische Bildsprache und ein vielfältiges Formenrepertoire mit innovativen Gestaltungsformen zu entwickeln. ³Der Bewerber muss zudem in der Lage sein, Stil und Konzept von Inszenierungen und Filmen zu analysieren und in Abstimmung mit den an der Produktion Beteiligten ein Maskenkonzept selbständig umzusetzen. ⁴Eine differenzierte ästhetische Wahrnehmung sowie eine handwerklich-künstlerische Ausdruckfähigkeit werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

**§ 3
Bewerbung**

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine maschinengeschriebene DIN A4 - Seite), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Bachelorstudiengang Maskenbild besonders geeignet hält;
2. Mappe mit mindestens 20 eigenen Entwürfen bzw. Arbeiten (z. B. Zeichnungen, Fotos von bereits gefertigten gestalterischen Arbeiten etc.);
3. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz sowie die Mappe selbständig angefertigt wurden;
4. gegebenenfalls Nachweise (Praktikumszeugnisse etc.) über praktische Tätigkeiten bei Theater, Film oder Fernsehen;

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe der Eignungsprüfung

¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe der Eignungsprüfung). ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kreativität und Ästhetik
- künstlerische Überzeugungs- und Ausdruckskraft
- handwerkliches Können
- Farben- und Formensinn
- dreidimensionales Denken
- praktische Erfahrungen in den Bereichen Theater, Film oder Fernsehen
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 5

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (ganztägiger Workshop). ²Die Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben in folgenden Fächern:

- Zeichnen;
- Modellieren;
- Künstlerische Figurengestaltung;

³Die Prüfung nach Satz 1 wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kreativität und Ästhetik;
- künstlerische Überzeugungs- und Ausdruckskraft;
- handwerkliches Können;
- Farben- und Formensinn;
- dreidimensionales Denken;
- Improvisationstalent;

(2) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Dritte Stufe der Eignungsprüfung

¹Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Kolloquium (Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten). ²Gegenstand des Kolloquiums sind die kulturelle sowie musisch-ästhetische Allgemeinbildung des Bewerbers im Hinblick auf folgende Themenbereiche:

- (Musik-)Theater und Film;
- Malerei und Bildhauerei;
- historische und zeitgenössische Mode;
- Stilkunde (Frisuren und Kostüme);

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

2. Die Anlage Nr. 27 erhält folgende Fassung:

„27. Eignungsprüfung Regie (Diplomstudiengang Regie und Bachelorstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel)“

§ 1

Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Diplomstudiengang Regie (Abschlussbezeichnung: Diplom-Regisseur) sowie für den Bachelorstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, Regie- und Ausstattungskonzepte unter Beachtung der finanziellen und dispositionellen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. ³Der Bewerber muss in der Lage sein, Stücke und Texte zu analysieren und in Abstimmung mit den an der Produktion Beteiligten eine sinnvolle Besetzung zusammen zu stellen sowie Proben zu disponieren und zielführend durchzuführen. ⁴Die Bereitschaft für und die Neugier auf das Experimentieren mit den Formen der theatralen Erzählweise sowie sichere literarische bzw. musikalische Kenntnisse werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine maschinengeschriebene DIN A4 – Seite; Schriftgröße 12 Punkt), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Bachelorstudiengang Regie – Musiktheater und Schauspiel besonders geeignet hält;
2. eine Regiekonzeption einer Szene eigener Wahl eines bekannten Theaterstücks (wahlweise Schauspiel oder Musiktheater – Originaltext und Strichfassung der ausgewählten Szene sind beizulegen; maximal zwei maschinengeschriebene DIN A4 Seiten; Schriftgröße 12 Punkt; Bearbeitungen werden nicht akzeptiert);
3. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz sowie die Regiekonzeption selbständig angefertigt wurden;
4. gegebenenfalls Nachweise (Praktikumszeugnisse etc.) über praktische Tätigkeiten am Theater.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Erste Stufe der Eignungsprüfung

¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe der Eignungsprüfung). ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Sinnhaftigkeit des Interpretationsansatzes
- szenische Phantasie und Ästhetik
- praktische Erfahrungen am Theater
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

§ 5

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung besteht in der zweiten Stufe aus einem Auswahlgespräch (Dauer: ca. 20 Minuten). ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind Fragestellungen insbesondere zu folgenden Bereichen:

- Theater- und Musiktheateranalyse
- Kenntnisse der Theater- und Musiktheaterliteratur (Theaterepochen, wichtige Autoren und Komponisten, Rezeptionsgeschichte bekannter Werke)
- aktuelle kulturpolitische Themen

³Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird auch die Diskursfähigkeit des Bewerbers im Umgang mit interpretatorischen Fragen überprüft.

(2) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6

Dritte Stufe der Eignungsprüfung

¹Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Arbeitsseminar zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer: ca. 30 Minuten).

²Insbesondere folgende Aufgaben können von der Prüfungskommission gestellt werden:

1. Mündliche Darlegung eines Regiekonzepts (vorbereitet) zu einem vorgegebenen Werk (Schauspiel oder Musiktheater). Die zugelassenen Werke werden mit der Einladung zur Eignungsprüfung bekannt gegeben.

Bewertungskriterien: Sinnhaftigkeit des Interpretationsansatzes, szenische Phantasie und Ästhetik, verständliche und effektive Darlegung des Regiekonzepts, mündliche Ausdrucksfähigkeit;

2. Vorlage der Skizze eines Bühnenbildentwurfs zu dem unter Nr. 1 gewählten Werk (vorbereitet)

Bewertungskriterien: Gestalterisches Vermögen, Stilempfinden, künstlerisch-technisches Können, Bildphantasie;

3. Praktische Arbeit an ausgewählten Szenen aus dem unter Nr. 1 gewählten Werk (unvorbereitet; die Szenen werden während des Arbeitsseminars bekannt gegeben)

Bewertungskriterien: Beobachten und Beschreiben von szenischen Vorgängen, Korrekturen, Sensibilität im Umgang mit Darstellern;

4. Fragestellungen zu folgenden Bereichen:

- kulturelle sowie musisch-ästhetische Allgemeinbildung
- Kenntnisse des Kulturbetriebs (Schauspiel und Musiktheater) einschließlich der jeweiligen Institutionen und Akteure
- theatertheoretische Themen

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

(2) ¹Von den Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 QualV werden gemäß § 17 Abs. 2 QualV Ausnahmen zugelassen, soweit in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung sowie mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen werden. ²Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Begabung und Eignung entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 13. November 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 13. November 2012.

München, den 13. November 2012

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. November 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. November 2012.